OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602874/7/KLe

Datum:
Linz, 29. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J H, W, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 14.1.2019, GZ: VStV/918301658086/2018, wegen mehrerer Übertretungen des GGBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, hat dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 14.1.2019, GZ: VStV/918301658086/2018, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 03.10.2018, 14:15 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Ennserstraße x, Zufahrt zu den Kommunalbetrieben Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x
Der Lenker hat die Beförderungseinheit mit der das gefährliche Gut ‚Diesel UN 1202, 200 Liter' befördert wurde gelenkt und es dabei unterlassen, bei der Beförderung die in den gem. § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere mitzuführen.
Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie III einzustufen.

2. Datum/Zeit: 03.10.2018, 14:15 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Ennserstraße x, Zufahrt zu den K Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x
Der Lenker hat die Beförderungseinheit mit der das gefährliche Gut ‚Diesel UN 1202, 200 Liter' befördert wurde gelenkt und es dabei unterlassen, bei der Beförderung die in den gem. § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere mitzuführen.
Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie III einzustufen.

3. Datum/Zeit: 03.10.2018, 14:15 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Ennserstraße 10, Zufahrt zu den K Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x
Der Lenker hat das gefährliche Gut ‚Diesel UN 1202, 200 Liter' mit der angeführten Beförderungseinheit befördert und es unterlassen, die in den gemäß § 2 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften (hier: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR) einzuhalten. Er hat es unterlassen, Feuerlöschgeräte mitzuführen, die in Übereinstimmung mit der zugelassenen nationalen Norm, einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen wurden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten. Während der Beförderung war das am Feuerlöscher nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR angebrachte Datum überschritten.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

4. Datum/Zeit: 03.10.2018, 14:15 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Ennserstraße x, Zufahrt zu den

K Steyr

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Der Lenker hat die Beförderungseinheit mit der das gefährliche Gut ‚Diesel UN 1202, 200 Liter' befördert wurde gelenkt und es dabei unterlassen, bei der Beförderung die in den gem. 5 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten und die vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände mitzuführen.

Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 2 Z. 9 i.V.m. § 13 Abs. 3 GGBG i.V.m. Abschnitt 5.4.1 ADR i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. a ADR
2. § 37 Abs. 2 Z. 9 i.V.m. § 13 Abs. 3 GGBG i.V.m. Abschnitt 5.4.1 ADR i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. a ADR
3. § 37 Abs. 2 Z. 9 i.V.m. § 13 Abs. 3 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 8.1.4.5 ADR
4. § 37 Abs. 2 Z. 9 i.V.m. § 13 Abs. 3 GGBG i.V.m. Kapitel 8.1 ADR

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 50,00 Euro	8 Tage 18 Stunden		§ 37 Abs. 2 lit. c Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
2. 50,00 Euro	8 Tage 18 Stunden		§ 37 Abs. 2 lit. c Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
3. 110,00 Euro	1 Tag 3 Stunden		§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
4. 110,00 Euro	1 Tag 3 Stunden		§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß g 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
42,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 362,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus:

„1. Mit dem angefochtenen Bescheid kam die Behörde offensichtlich zu der Wertung, dass es nicht glaubwürdig sei, dass ich selbst nur ein Fahrzeug mit Diesel zu einer Baustelle bringe und anschließend das Fahrzeug wechsle und die Baumaschinen bediene.
2. Dies entspricht jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten. Ich bin einer Baustellenpartie zugeteilt und in dieser Tätigkeit immer auf ein Bauvorhaben beschränkt. Eine generelle Belieferung von mehreren Baustellen mit Dieselkraftstoff ist von meiner Tätigkeit nicht umfasst.
3. Aus diesem Grund werden meine Leistungen auch immer nur auf einer Baustelle kontiert und abgebucht. Dies belegt auch eindeutig die angefügte Stundenaufzeichnung für den Zeitraum Oktober/November 2018 inkl. der Zuordnung zu den einzelnen Baustellen.
Wie Sie dieser Stundenaufzeichnung entnehmen können, werden die Baustellen nacheinander abgewickelt und war ich vom 01.10.2013 bis zum 05.10.2018 ausschließlich der Baustelle ‚BMD Steyr' zugeordnet. Die Vorschriften des ADR sind in meinem Fall daher nicht anzuwenden.
3. Beweis:
3.1. Stundenaufzeichnung;
3.2. Bauleiter G S, P B GmbH, P, L;
4. Es wird daher der ANTRAG gestellt, den gegenständlichen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich einzustellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen)

Mit Schreiben vom 4.2.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Behördenvertreter, G S und AbtInsp. F S als Zeugen, teil.

Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer lenkte am 3.10.2018, um 14:15 Uhr, in 4400 Steyr, Ennserstraße x, Zufahrt zu den K Steyr den LKW mit dem Kennzeichen x. Auf diesem LKW war ein IBC, der 200 Liter Diesel für die auf der Baustelle x in S eingesetzten Baumaschinen enthielt, montiert. Zur Tatzeit war der Beschwerdeführer der Baustelle B in S zugeteilt.
Der Beschwerdeführer ist Facharbeiter (Tiefbau) und bedient unter anderem den „Radlader" und den „Dumper", welche er auch aus dem IBC betankt. Seine Haupttätigkeit ist der Tiefbau, wenn der Polier anordnet, die Fahrzeuge zu betanken, dann erledigt er auch das.
Die ADR-Kontrolle fand statt als der Beschwerdeführer auf dem Weg zur Tankstelle war um das Fahrzeug zu betanken, um nach Dienstschluss mit seinen Kollegen wieder nach L fahren zu können.

Der IBC auf dem LKW wird einmal in der Woche, meistens in der Firma, vollgetankt da dies kostengünstiger ist. Betankungen führen der Polier oder der Beschwerdeführer durch.

Der Meldungsleger gab befragt zu den Angaben in der Niederschrift vom 3.12.2018, wonach die Haupttätigkeit nach Angaben des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Kontrolle die Baustellenbelieferung gewesen sei, in der Verhandlung an: „So genau kann ich das nicht mehr wiedergeben, was der Wortlaut war. Ich habe gefragt, wo er hinfährt und er hat gesagt, er beliefert Baustellen. Ob das seine eigene Baustelle ist, auf der er selber arbeitet. Das habe ich nicht so aufgefasst. Er ist von der Baustelle B gekommen, dort hat er etwas hingeliefert, obwohl der Tank noch fast voll war. Für mich war das so, dass er die Baustellen beliefert und herumfährt. Er hat gesagt ‚Baustellen beliefern'. Mehrere Baustellen. Den genauen Wortlaut kann ich nicht mehr sagen."

Der Meldungsleger führte weiters aus, dass es für ihn eine Standardamtshaltung war.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer dem Meldungsleger gegenüber nicht die Wortwahl „Baustellenbelieferung als Haupttätigkeit" benutzt hat. Die genaue Wortwahl ist weder dem Meldungsleger noch dem Beschwerdeführer erinnerlich. Offenbar missverstand der Meldungsleger die Angaben des Beschwerdeführers, da selbst der Meldungsleger in der Verhandlung darauf hinwies, dass der IBC (noch) voll war, obwohl der Beschwerdeführer von der Baustelle B kam.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht und insbesondere aus den Angaben des Beschwerdeführers, des Zeugen S und den Stundenberichten. Der Zeuge S schilderte glaubwürdig und detailliert den Tätigkeitsbereich des Beschwerdeführers und die Betankungsmodalitäten. Auch der Beschwerdeführer erklärte glaubhaft und übereinstimmend mit den Angaben des Zeugen S, dass zu seiner Haupttätigkeit dem Tiefbau auch das Betanken der Maschinen, die er auch selber bedient, gehört und er am 3.10.2018 den gesamten Tag auf der Baustelle B in S eingesetzt war und keine (Treibstoff)-Lieferungen an andere Baustellen durchführte.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entscheidend ist im gegenständlichen Fall, ob der Transport von Dieselkraftstoff durch den Beschwerdeführer, der diesen für seine Tätigkeit benötigt, von seiner Baustelle und wieder direkt retour zu seiner Baustelle vom ADR ausgenommen ist oder nicht. Die entsprechende Regelung im ADR, (Unterabschnitt 1.1.3.1 lit. c) lautet wie folgt:

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhaltes verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Der Transport von Diesel diente im konkreten Fall zum Betanken der Baumaschinen auf der Baustelle B in S, sodass es sich offenkundig um eine Beförderung eines Bauunternehmens im Zusammenhang mit seiner Haupttätigkeit handelte. Auch die Mengengrenzen der "Handwerkerbefreiung" wurden nicht überschritten. Die gesetzliche Regelung verlangt nicht, dass die Fahrt direkt vom Standort des Unternehmens zur Baustelle durchgeführt werden muss. Dementsprechend schadete es im konkreten Fall auch nicht, dass der Lenker von der Baustelle mit dem Firmenfahrzeug zur Tankstelle, um das Fahrzeug zu betanken, und dort wieder direkt zur Baustelle gefahren ist.

Zu prüfen ist allerdings, ob es sich bei dieser Fahrt um eine "interne Versorgungsfahrt" des Unternehmens handelte, weil für solche Fahrten das Handwerkerprivileg nicht anzuwenden ist. Würde man jeden Transport eines Unternehmens zur Baustelle als interne Versorgungsfahrt ansehen, so würde für das "Handwerkerprivileg" im Ergebnis keinerlei Raum bleiben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 20.7.2004, Zl. 2002/03/0214, in einem Fall, in welchem von einem Angestellten des Unternehmens Dieselkraftstoff zur Baustelle gebracht wurde, um die dort vorhandenen Arbeitsgeräte zu betanken, ausgesprochen, dass es sich um eine interne Versorgungsfahrt handelte, weil der Lenker des Transportes lediglich den Diesel zur Baustelle brachte, ohne dort selbst die Arbeitsgeräte (konkret den Bagger) zu bedienen.

Der Sinn des "Handwerkerprivilegs" liegt darin, dass der Gesetzgeber des ADR davon ausgeht, dass jene Personen, welche ein Gefahrgut auf der Baustelle bearbeiten, mit diesem Gefahrgut auch sachgemäß umgehen können. Dies ist der Grund, warum für diese Transporte das ADR nicht anzuwenden ist. Entscheidend ist also, ob das Gefahrgut tatsächlich von jener Person transportiert wird, welche es auf der Baustelle auch verarbeitet.

Der Beschwerdeführer bediente die auf der Baustelle vorhandenen Maschinen, weshalb diese Voraussetzung im gegenständlichen Fall erfüllt ist. Der konkrete Transport von Diesel fällt daher unter das "Handwerkerprivileg" des Unterabschnittes 1.1.3.1 lit. c ADR, und ist deshalb von den Bestimmungen des ADR

ausgenommen. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

III. Zu Spruchabschnitt 1. und 2. des Straferkenntnisses

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Handwerkerbefreiung, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

III. Zu Spruchabschnitt 3. und 4. des Straferkenntnisses

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zur Handwerkerbefreiung, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer